

(VkBl. 3/2011 Nr. 39 S. 136)

**Nr. 39 Richtlinien zum Internationalen Übereinkommen von 2004 zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen: Bekanntmachung der Richtlinien für die Ballastwasser-Behandlung – Gleichwertige Einhaltung (G3)**

Am 22. Juli 2005 hat der Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt (MEPC) der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) mit der Entschließung MEPC.123(53) die „Richtlinien für die Ballastwasser-Behandlung – Gleichwertige Einhaltung (G3)“ verabschiedet.

Das Internationale Übereinkommen von 2004 zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen (Ballastwasser-Übereinkommen) sieht in Regel A-5 seiner Anlage vor, dass die gleichwertige Einhaltung seiner Bestimmungen durch ausschließlich für Sport- oder Erholungszwecke verwendete Sportfahrzeuge oder durch vorwiegend zur Seenotrettung verwendete Fahrzeuge von weniger als 50 Meter Länge über alles und mit einem Ballastwasser-Fassungsvermögen von höchstens 8 Kubikmetern von der Verwaltung unter Berücksichtigung der von der Organisation erarbeiteten Richtlinien festgestellt wird.

Die Richtlinien werden im Anschluss an die allgemeine Bekanntmachung (VkBl. 2011 S. 133) nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26.01.2011  
WS 24/6247.3/1

Bundesministerium für Verkehr,  
Bau- und Stadtentwicklung  
Im Auftrag  
Katharina Schmidt

**Entschließung MEPC.123(53)  
angenommen am 22. Juli 2005**

**Richtlinien für die Ballastwasser-Behandlung –  
Gleichwertige Einhaltung (G3)**

Der Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt –

gestützt auf Artikel 38 Buchstabe a des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation betreffend die Aufgaben, die dem Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt durch die internationalen Übereinkünfte zur Verhütung und Bekämpfung der Meeresverschmutzung übertragen werden;

sowie gestützt auf die Tatsache, dass die Internationale Konferenz über die Behandlung von Ballastwasser von Schiffen im Februar 2004 das Internationale Übereinkommen von 2004 zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen (Ballastwasser-Übereinkommen) zusammen mit vier Konferenz-Entschlüssen angenommen hat;

in Kenntnis der Tatsache, dass nach Regel A-2 des Ballastwasser-Übereinkommens das Einleiten von Ballastwasser nur im Rahmen der Ballastwasser-Behandlung nach Maßgabe der Anlage des Übereinkommens durchgeführt werden darf;

ferner in Kenntnis der Tatsache, dass nach Regel A-5 der Anlage des Ballastwasser-Übereinkommens die gleichwertige Einhaltung seiner Bestimmungen durch ausschließlich für Sport- oder Erholungszwecke verwendete Sportfahrzeuge oder durch vorwiegend zur Seenotrettung verwendete Fahrzeuge von weniger als 50 Meter Länge über alles und mit einem Ballastwasser-Fassungsvermögen von höchstens 8 Kubikmetern von der Verwaltung unter Berücksichtigung der von der Organisation erarbeiteten Richtlinien festgestellt wird;

sowie in Kenntnis der Tatsache, dass die von der Internationalen Konferenz über die Behandlung von Ballastwasser von Schiffen beschlossene Entschließung 1 die Organisation auffordert, diese Richtlinien als dringliche Angelegenheit zu erarbeiten;

nach Prüfung des von der Arbeitsgruppe „Ballastwasser“ erarbeiteten Entwurfs der „Richtlinien für die Ballastwasser-Behandlung – Gleichwertige Einhaltung“ und der vom Unterausschuss Flüssige Massengüter und Gase in seiner neunten Sitzung abgegebenen Empfehlung –

1. nimmt die in der Anlage dieser Entschließung wiedergegebenen „Richtlinien für die Ballastwasser-Behandlung – Gleichwertige Einhaltung“ an;
2. fordert die Regierungen auf, die Richtlinien so bald wie möglich oder wenn das Übereinkommen auf sie Anwendung findet, anzuwenden;
3. stimmt zu, die Richtlinien zu beobachten.

**Anlage**

**Richtlinien für die Ballastwasser-Behandlung –  
Gleichwertige Einhaltung (G3)**

- 1 Die Verwaltungen müssen diese Richtlinien bei der Feststellung berücksichtigen, ob Schiffe die Vorschriften der *Regel A-5, Gleichwertige Einhaltung* des Internationalen Übereinkommens von 2004 zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedi-

menten von Schiffen erfüllen. Schiffe, die unter diese Richtlinien fallen, sollen, soweit dies möglich ist, das Übereinkommen erfüllen, und müssen, wenn dies nicht möglich ist, eine gleichwertige Einhaltung in Übereinstimmung mit Regel A-5 und diesen Richtlinien erreichen.

**Begriffsbestimmungen**

- 2 Im Sinne dieser Richtlinien gelten die Begriffsbestimmungen des Übereinkommens.

**Anwendung**

- 3 Diese Richtlinien gelten für ausschließlich für Sport- und Erholungszwecke verwendete Sportfahrzeuge oder für vorwiegend zur Seenotrettung verwendete Fahrzeuge von weniger als 50 Meter Länge über alles und mit einem Ballastwasser-Fassungsvermögen von höchstens 8 Kubikmetern. Der Ausdruck „Länge über alles“ bezeichnet die Länge des Schiffskörpers, ohne Bugspriet, Bäume, Heckausleger, Steuerstand usw.

**Ausnahmen**

- 4 Diese Richtlinien gelten nicht für das Aufnehmen oder das Einleiten von Ballastwasser und Sedimenten,
  - .1 das aus Gründen der Schiffssicherheit in Notfallsituationen oder zur Rettung von Menschenleben auf See erforderlich ist;
  - .2 sofern es dazu dient, von dem Schiff ausgehende Verschmutzungsereignisse zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu verringern; und
  - .3 desselben Ballastwassers und derselben Sedimente auf Hoher See.
- 5 Zusätzlich gelten diese Richtlinien nicht für
  - .1 das unfallbedingte Einleiten oder Eindringen von Ballastwasser und Sedimenten infolge einer Beschädigung des Schiffes oder seiner Ausrüstung, sofern vor oder nach Eintritt des Schadens oder Feststellung des Schadens oder des Einleitens alle angemessenen Vorsichtsmaßnahmen getroffen worden sind, um das Einleiten zu verhüten oder auf ein Mindestmaß zu verringern, und sofern der Eigentümer oder der Wachoffizier den Schaden nicht vorsätzlich verursacht hat;
  - .2 das Einleiten von Ballastwasser und Sedimenten von einem Schiff an dem Ort, von dem das gesamte Ballastwasser und alle Sedimente stammen, sofern keine Vermischung mit unbehandeltem Ballastwasser aus anderen Gebieten stattgefunden hat. Im Rahmen dieser Richtlinien bezeichnet der Ausdruck „der gleiche Ort“ denselben Hafen, Liege- oder Ankerplatz; und
  - .3 das Einleiten von Ballastwasser und Sedimenten, wenn der Kapitän vernünftigerweise entscheidet, dass die Erfüllung dieser Richtlinien wegen Schlechtwetters, der Bauart oder der Spannung des Schiffes, einer Störung oder eines Ausfalls der Ausrüstung oder wegen eines anderen außergewöhnlichen Umstandes die Sicherheit oder Stabilität des Schiffes oder die Sicherheit seiner Besatzung oder seiner Fahrgäste gefährden würde.

**Vorsorgliche Maßnahmen zur Beschränkung der Aufnahme oder Übertragung schädlicher Wasserorganismen und Krankheitserreger auf ein Mindestmaß**

**Aufnahme von Ballastwasser**

- 6 Wo immer dies möglich ist, soll Ballastwasser außerhalb der Hafengewässer und möglichst weit von der Küste entfernt aufgenommen werden. Zusätzlich ist das Benutzen der Wasserversorgung am Kai (z. B. Wasser, das nicht direkt aus dem Hafen entnommen wird, wie beispielsweise Süßwasser, Trinkwasser usw.) als Ballastwasser in Erwägung zu ziehen.
- 7 Bei der Aufnahme von Ballastwasser soll besonders darauf geachtet werden, dass keine potenziell schädlichen Wasserorganismen, Krankheitserreger und Sedimente aufgenommen werden, die solche Organismen enthalten können. Die Aufnahme von Ballastwasser soll auf ein Mindestmaß beschränkt oder, wo durchführbar, in folgenden Gebieten und Situationen vermieden werden:
- .1 in Gebieten, die der Hafenstaat im Zusammenhang mit Warnhinweisen der Häfen bezüglich der Aufnahme von Ballastwasser und anderen Alarm- und Einsatzplanungen der Häfen für Notfallsituationen ausgewiesen hat;
  - .2 bei Dunkelheit, wenn Organismen in der Wassersäule aufsteigen können;
  - .3 in sehr seichtem Wasser;
  - .4 wo Sedimente durch Propeller aufgewirbelt werden können;
  - .5 Gebiete mit größeren Blüten von Phytoplankton (Algenblüten wie z. B. rote Tiden);
  - .6 in der Nähe von Abwasserauslaufkanälen;
  - .7 wo ein Gezeitenstrom eine höhere Trübung verursacht;
  - .8 wo der tidebedingte Wasseraustausch schwach ist; oder
  - .9 in der Nähe von Aquakulturen.
- 8 Erweist sich das Aufnehmen und das Einleiten von Ballastwasser am gleichen Ort als erforderlich, soll darauf geachtet werden, dass ein unnötiges Einleiten von Ballastwasser, das an einem anderen Ort aufgenommen wurde, vermieden wird.

**Einleiten von Ballastwasser**

- 9 Um die Übertragung schädlicher Wasserorganismen und Krankheitserreger in dem größtmöglichen Ausmaß zu verhüten, auf ein Mindestmaß zu verringern und letztendlich ganz zu beseitigen, wobei die Beschaffenheit des Schiffes zu berücksichtigen ist, soll Ballastwasser entweder vor dem Einleiten nach Regel B-4 ausgetauscht oder entsprechend den Vorschriften der Verwaltung anderweitig behandelt werden. Bei chemischen Behandlungen dürfen nur aktive Substanzen verwendet werden, die von der Organisation nach Regel D-3 des Übereinkommens zugelassen worden sind.

**Überwachung von Sedimenten**

- 10 Wo dies möglich ist, soll die regelmäßige Reinigung des Ballasttanks zur Entfernung von Sedimenten unter kontrollierten Bedingungen durchgeführt werden, auch sind geeignete Vorkehrungen für eine umweltverträgliche Entsorgung von dabei auftretenden Sedimenten zu treffen.

**Erfüllung anderer Richtlinien**

- 11 Diese Richtlinien dürfen ein Schiff, für das sie gelten, nicht daran hindern, Methoden der Ballastwasser-Behandlung zu nutzen, die auf der Grundlage anderer Richtlinien der Organisation zugelassen worden sind. Wenn sich geeignete neue und fortschrittliche Behandlungen und Technologien als funktionsfähig erweisen, sollen diese gegebenenfalls im Hinblick auf ihre angemessene Einbeziehung in die Richtlinien bewertet werden.

(VkBl. 2011 S. 136)